

8. Änderungssatzung

zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG hat der Rat der Stadt Diepholz folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

§ 1

- (1) § 10 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) aufgestellt und geprüft.“
- (2) § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
„(...) Der Stimmanteil je Anstaltsträger kann höchstens eine Stimme weniger als die Hälfte aller Stimmen im Verwaltungsrat betragen. betragen. (...)“
- (3) § 7 Abs. 13 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein solcher Beschluss kommt ungeachtet des Erreichens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zu Stande, wenn der Beschluss mit mehr als dreißig Prozent aller Stimmen abgelehnt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

Diepholz, den

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister